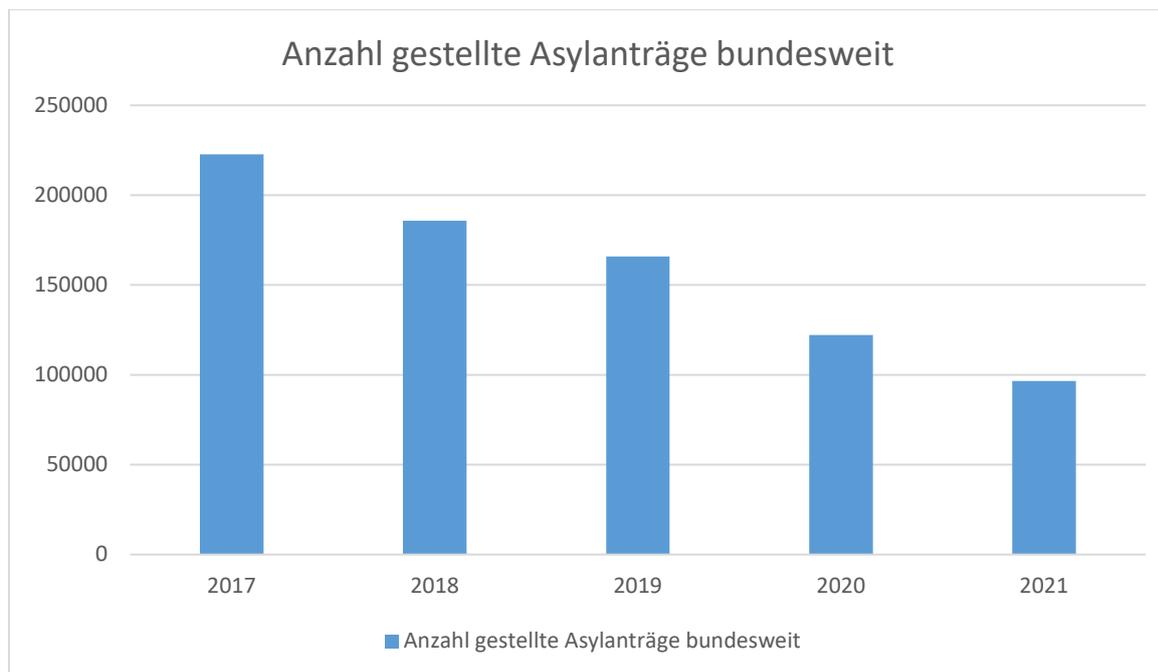


## Bericht Situation Flüchtlinge 2017-2021



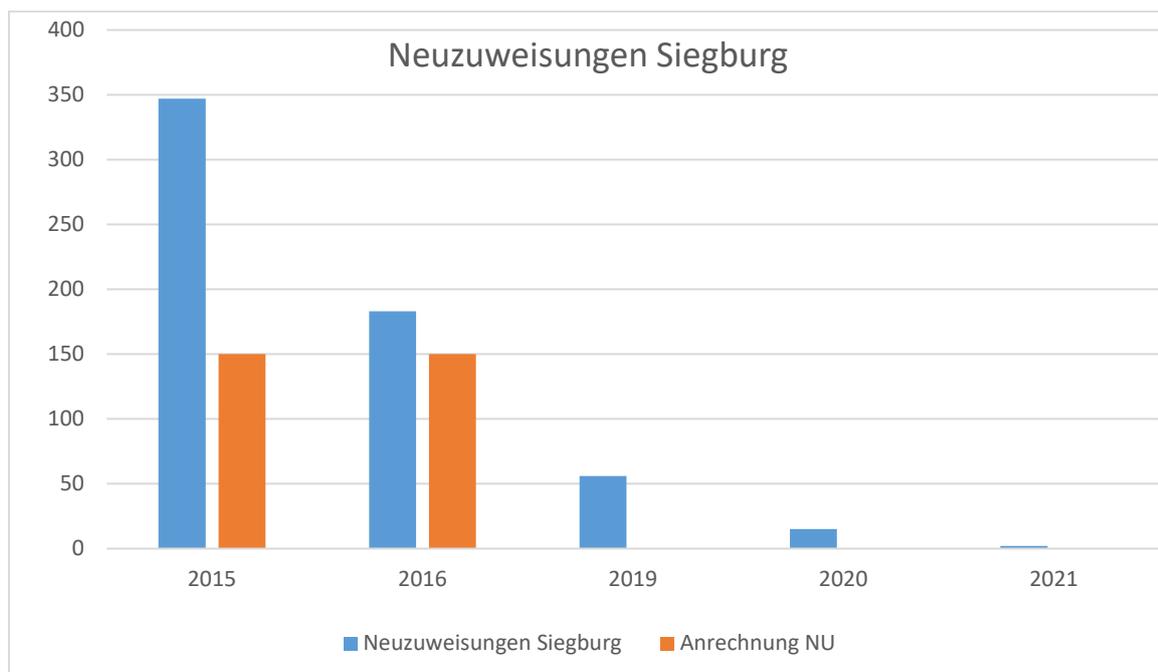
Der unkontrollierte Flüchtlingszustrom der Jahre 2015/16 ( 1.222.194 Gesamtanträge ) ist mittlerweile einer eher geregelten Aufnahmesituation mit kontinuierlich sinkende Zahlen gewichen ( die Zahl 2021 spiegelt die Neuanträge Januar bis Juli wieder ).

Nach ihrer Einreise verbleiben die Flüchtlinge in Deutschland zunächst in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten in den Ersteinrichtungen der Länder. In dieser Zeit soll eine abschließende Entscheidung über das laufende Asylverfahren getroffen werden. Danach erfolgt die Zuweisung in die Kommunen.

Insgesamt sind die Flüchtlingszahlen wie bereits a.a.O. erwähnt in den vergangenen Jahren für den Bund im Allgemeinen wie auch für das Land NRW stark rückläufig.

Der beschriebene grundsätzliche Rückgang der Zahlen der letzten Jahre gegenüber 2015/16 hat sich entsprechend auch in den Zuweisungszahlen nach Siegburg widergespiegelt. Zum einen wird seitens des Landes von der Möglichkeit der Unterbringung von bis zu 24 Monaten in Erstaufnahmeeinrichtungen Gebrauch gemacht, zum anderen hat die Coronapandemie zu einem weiteren Rückgang der Zuweisungszahlen geführt.

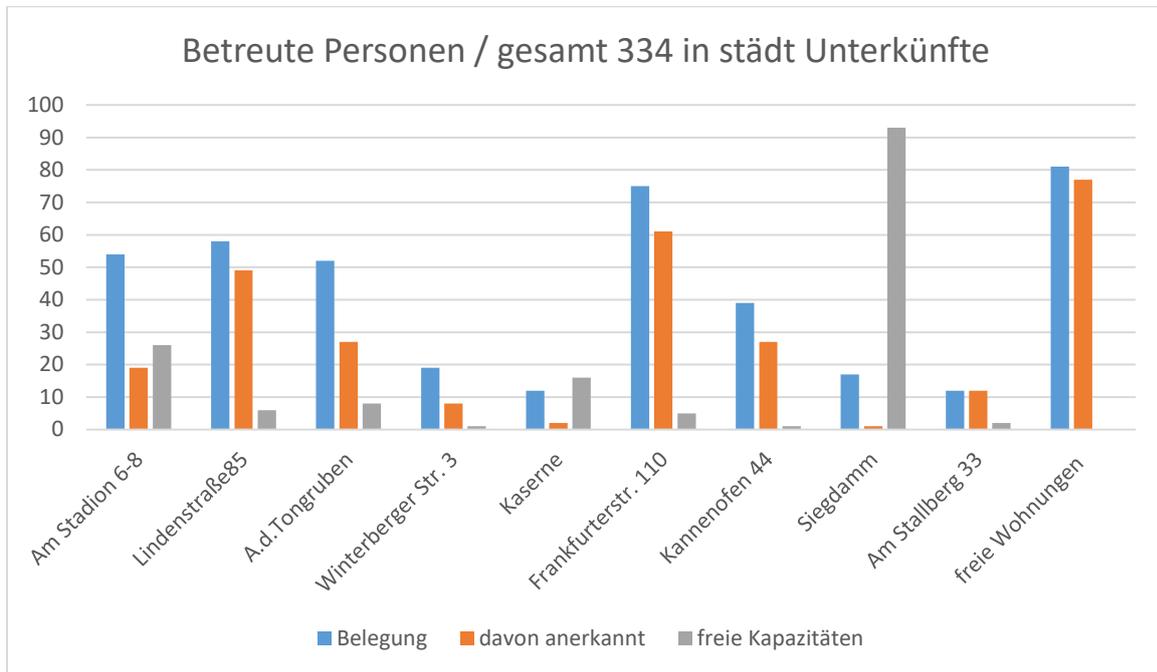
Auch wenn der Zustrom deutlichst nachgelassen hat, bestehen für die Stadt weiterhin bei Unterbringung und Betreuung nach wie vor erhebliche Herausforderungen, auf die im Folgenden einzugehen sein wird.



### **A. Situation aktuell:**

Aktuell leben 334 Flüchtlinge in neun städtischen Unterkünften (siehe nachfolgendes Schaubild) hier erfolgt eine regelmäßige Betreuung durch das Sozialamt sowie derzeit noch vereinzelt durch die Kooperationspartner. Weiterhin leben 81 Personen in Wohnungen, die seitens der Verwaltung angemietet worden sind (etwa Baumschulallee, Ahornweg, Lendersberger Straße etc.). Diese Wohnungen sind an Flüchtlinge mit einem entsprechenden Status (Anerkennung oder Flüchtlingseigenschaft) weitergegeben

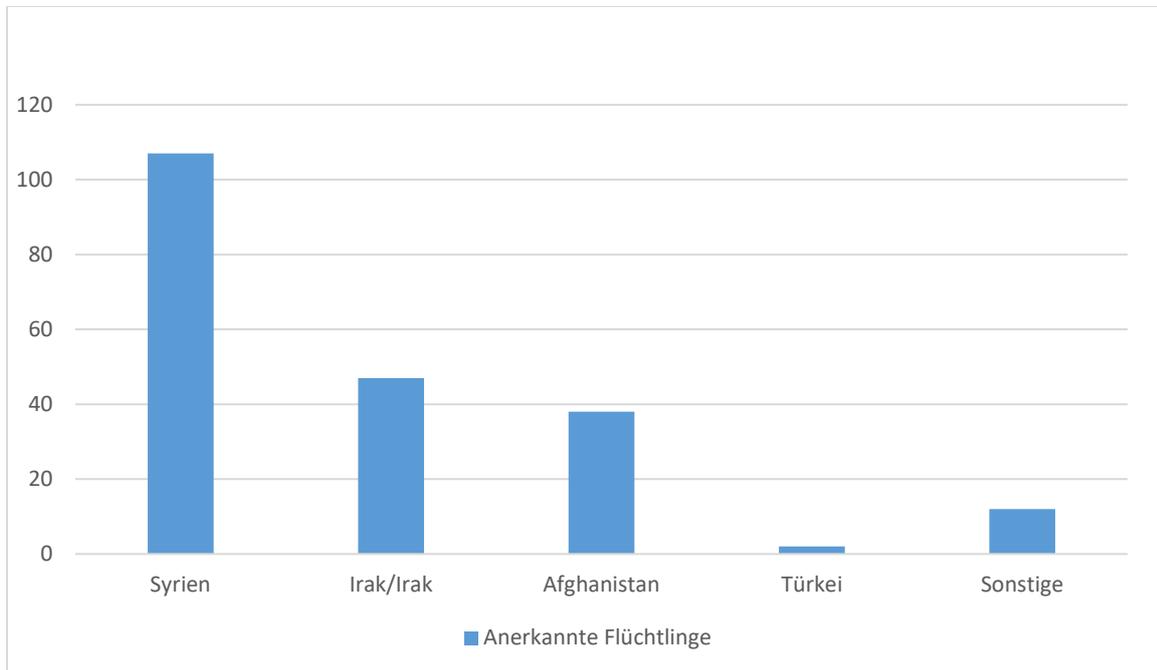
worden, die Mietkosten werden durch das Jobcenter oder bei Erwerbstätigkeit durch Eigenzahlung erstattet.



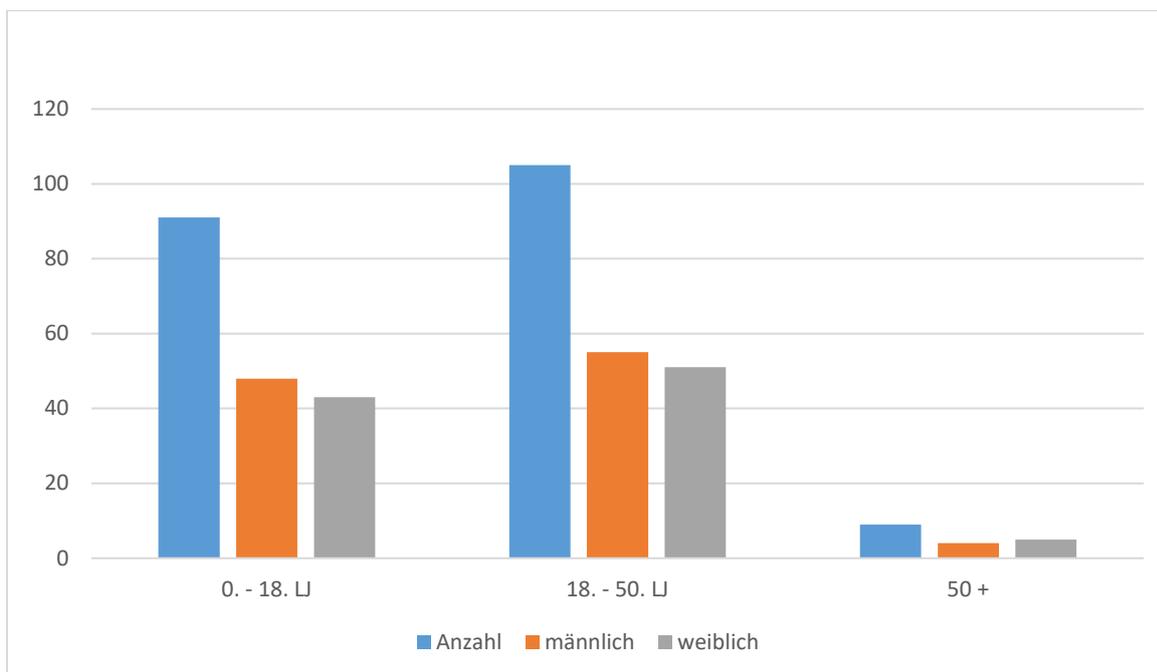
Bei den **334** Flüchtlingen in den städtischen Unterkünften handelt es sich um:

- **206** anerkannte oder mit subsidiärem Abschiebeschutz (etwa Syrer, Afghanen) versehene Flüchtlinge
- 
- **52** geduldete Flüchtlinge
- **76** im Anerkennungs- bzw. Klageverfahren befindliche Flüchtlinge

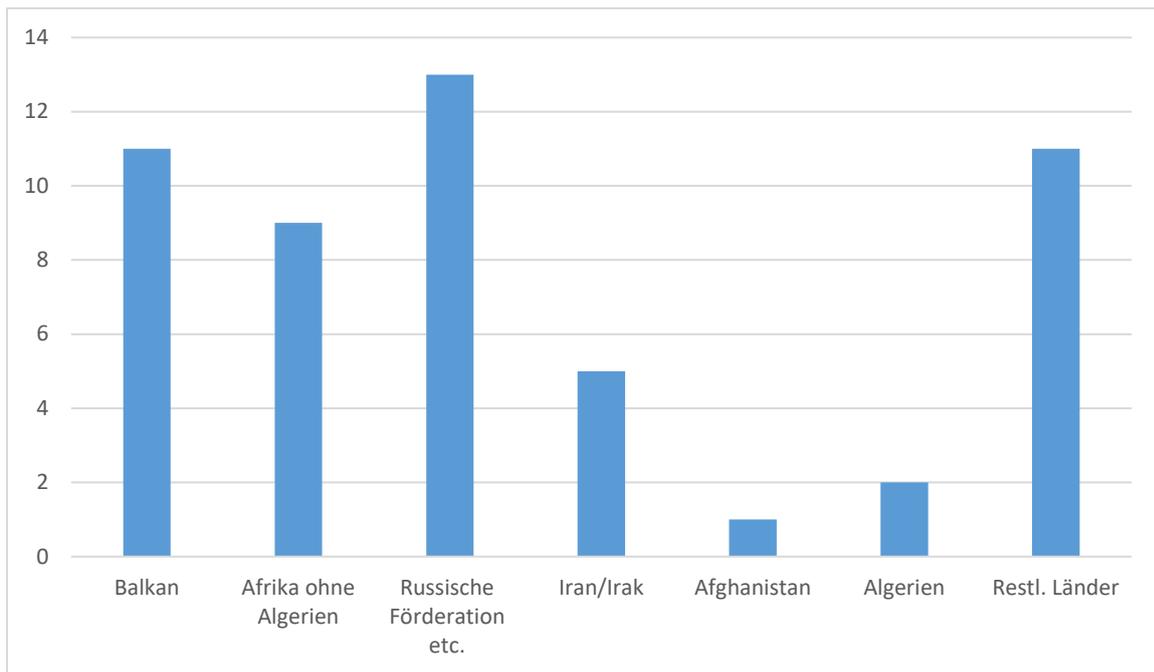
## Übersicht Herkunftsländer anerkannte Flüchtlinge in Unterkünften:



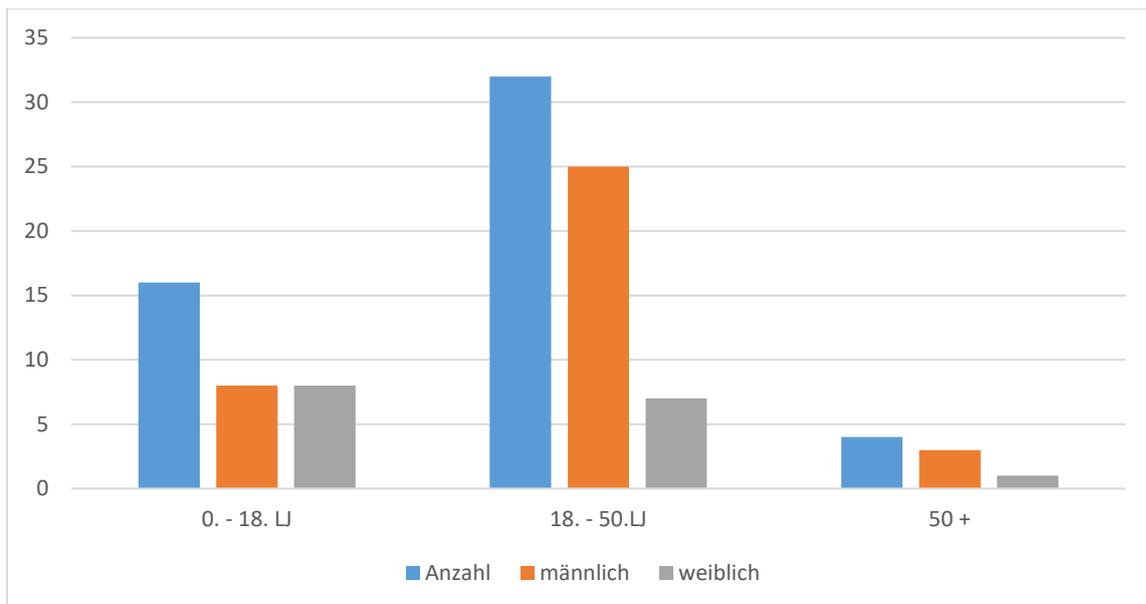
## Übersicht der Altersstruktur anerkannte Flüchtlinge in Unterkünften:



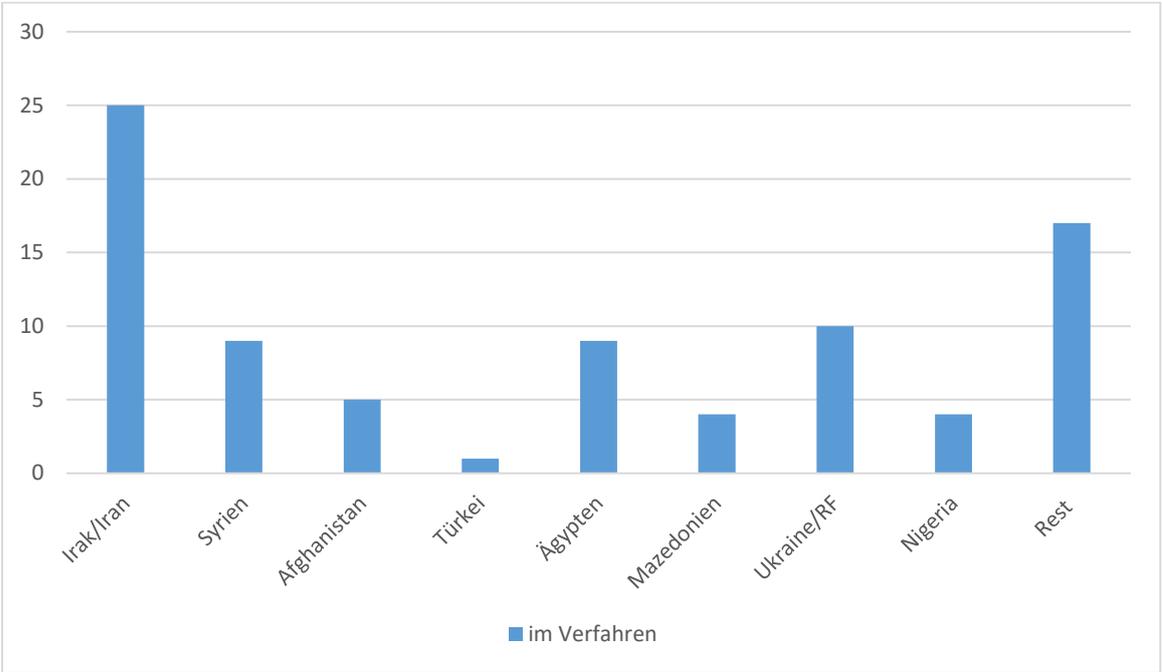
## Übersicht der Herkunftsländer der geduldeten Flüchtlinge



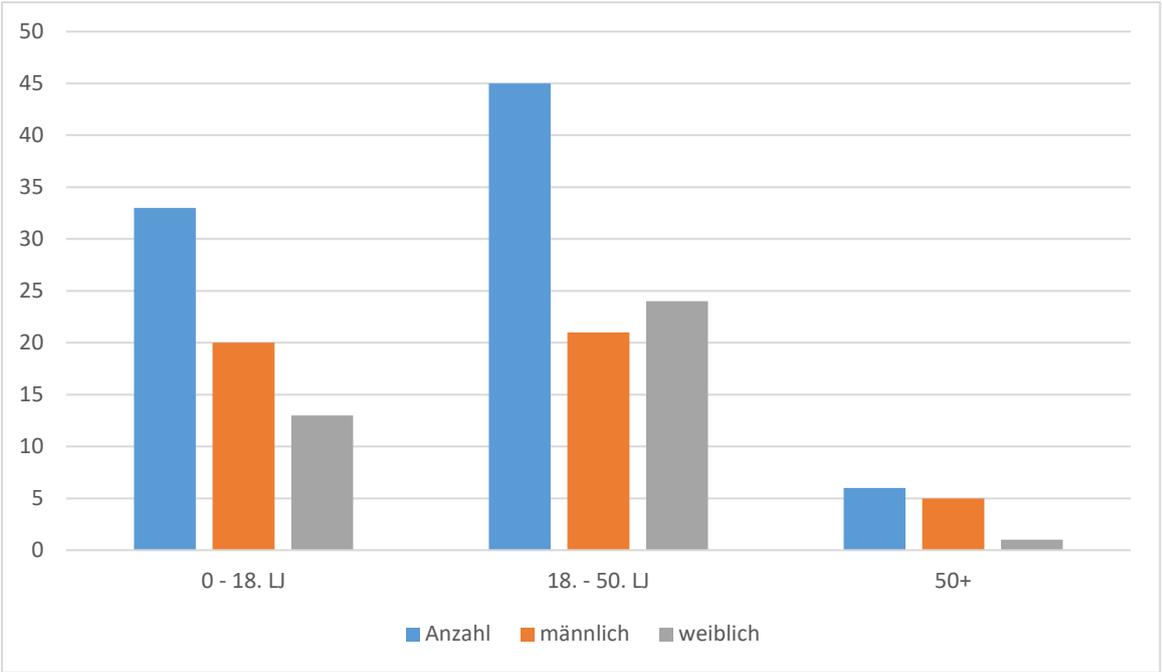
## Übersicht der Altersstruktur der geduldeten Flüchtlinge:



Übersicht der Herkunftsländer der sich im Verfahren befindlichen Flüchtlinge:



Übersicht der Altersstruktur Flüchtlinge im Verfahren :



Inzwischen sind die meisten Flüchtlinge länger als fünf Jahre in Siegburg. Vermehrt wird festgestellt, dass sich die Flüchtlinge in den Unterkünften, die wohnungsähnlichen Charakter haben, gut situiert haben. Es macht allerdings mitunter den Eindruck, dass die Flüchtlinge wenig Interesse an einer Änderung ihrer Lebenssituation haben. Daraus resultiert auch der sehr hohe Anteil der Transferleistungsempfänger (ca. 90 %) in den städtischen Unterkünften. Gerade Familien mit vielen Kindern haben so gut wie keine Möglichkeiten passenden Wohnraum zu finden, ebenso wird es auf Grund fehlender Qualifikationen kaum möglich sein den notwendigen Lebensunterhalt mit Erwerbseinkommen zu decken. Die Flüchtlinge die in den ersten Jahren erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden konnten sind bis auf ganz wenige Einzelfälle auf dem privaten Wohnungsmarkt unterkommen. Auffallend ist hier die Tatsache, dass derzeit überwiegend Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren erwerbstätig sind. Auf Grund der langen Verweildauern und den gemachten Erfahrungen und Konflikten in den Unterkünften wurde auch die maximale Belegungskapazität weitestgehend nach unten angepasst, eine menschenwürdige Unterbringung war immer und bleibt auch das Ziel bei der Unterbringung der Flüchtlinge, und dieses unabhängig vom Status. Es gilt daher umso mehr, die vorhandenen Kapazitäten der freien Träger und Regelinstitutionen wie Arbeitsagentur (BA), Jobcenter (JC), Kommunalem Integrationszentrum, Integrationsrat etc. zu vernetzen, um die Flüchtlinge erfolgreich in die Gesellschaft zu integrieren, zumal sich für die Flüchtlinge mit Status keine Zuständigkeit mehr der Stadtverwaltung ergibt, somit auch keine Möglichkeit der Einflussnahme ( Aufgabe des Jobcenters ).

## **B. Zuweisungsverfahren/Quoten:**

Der Stadt werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen:

### ***1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel / Landesverteilungschlüssel***

Hier handelt es sich gemäß § 2 ff Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) um ausländische Personen, die

- um Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben und
- nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben.

Wie eingangs erläutert, endet die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, im Allgemeinen nach einem bis zu vierundzwanzigmonatigen Verbleib. Hierdurch kommt es zwangsläufig auch zu Zuweisungen von bereits abgelehnten Flüchtlingen, die nicht aus der Aufnahmeeinrichtung abgeschoben oder zurückgeführt werden können ( sog. Duldungsflüchtlinge).

Die aktuelle Aufnahmequote für Siegburg bezüglich des oben beschriebenen Personenkreises liegt bei 106,46 % (Stand 15.August 2021, letzte Mitteilung Bezirksregierung Arnsberg). Somit sind nach der Quotenberechnung – Stand jetzt – 6 Personen über Soll aufgenommen worden. Die Quote variiert allerdings durch die beschriebenen zwischenzeitlichen Statusveränderungen (Anerkennung, Ablehnungen, Duldungen, Rückführungen) ständig. Durch die Coronapandemie und der damit erheblichen Erschwerung in die EU und nach Deutschland einzureisen ist es tatsächlich seit März 2020 so gut wie zu keinen neuen Zuweisungen mehr gekommen, die wenigen Zuweisungen nach Siegburg waren überwiegend Familienzuzüge oder Umverteilungen wegen Arbeitsaufnahme etc. Diese außerordentliche Situation darf aber nicht den Blick in die vorherigen Jahre vergessen lassen. Die Bleiberechtperspektive war 2018/19 im Ergebnis sehr gering ausgeprägt. Da ein nicht unbedeutender Teil der zugewiesenen Flüchtlinge – wie oben beschrieben - bereits als Geduldete Siegburg zugewiesen wurden, führte und führt dies auf Dauer zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des städt. Haushaltes , denn die Kostenerstattung des Landes erfolgte hier lediglich für einen Zeitraum von nur drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung. Ferner ist dieser Personenkreis nur unter erschwerten Bedingungen in Arbeit zu integrieren. Durch die Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes wird

ab dem 01.01.2021 eine pauschale Erstattung von 12.000,-- € ab Datum der Duldung seitens des Landes gewährt. Dieses wird aber für die Stadt Siegburg zu keiner nennenswerten Einnahmesteigerung führen, da die bereits hier lebenden geduldeten Flüchtlinge bereits seit Jahren ( bis zu 14 Jahren ) in Siegburg leben und somit hier keine Berücksichtigung finden (derzeit wird noch geprüft inwieweit und in welcher Höhe mit pauschalen Erstattungen des Landes zu rechnen ist).

Dieser Personenkreis wird auf die Anrechnung der Zuweisungsquote lediglich für einen Zeitraum von drei Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung berücksichtigt . In der Konsequenz führt dies unter normalen Bedingungen zu immer weiteren Zuweisungen, da wegen der nach drei Monaten erfolgten „Aktualisierung“ der Zahlen die Quotenvorgabe tatsächlich überhaupt nicht erreicht werden kann.

Die objektive Herausforderung der Stadt Siegburg, die Quotenverpflichtung zu erfüllen, gleicht damit unter normalen Bedingungen ( ohne Corona ) mit Blick auf eine mögliche Erfüllung bzw. „Endlichkeit“ dem Charakter einer „Sisyphusaufgabe“.

Durch das geänderte Zuweisungsverfahren wurden verstärkt Personengruppen zugewiesen, bei denen innerhalb der Vierundzwanzig-Monats-Frist auf Grund multipler persönlicher Problemlagen keine zeitgerechte Entscheidung erfolgen konnte. Exemplarisch seien folgende konkrete Zuweisungen nach Siegburg genannt:

- MS-Erkrankung fortgeschritten ( Rollstuhlabhängigkeit / häuslicher Pflegebedarf etc. )
- Schlaganfallpatient mit erforderlicher Heimunterbringung ( mit der Problematik einen entsprechenden Heimplatz zu finden)
- Krebserkrankung im Endstadium
- schwerstherzerkrankte Kinder
- schwere psychische Erkrankungen ( mit bereits in den Unterkünften durchgeführten Selbstmordversuchen etc. )
- Autisten
- unklare Identität / Herkunft / fehlende Passpapiere

Die Verwaltung erhielt in der Regel hiervon erst bei Ankunft in Siegburg Kenntnis.

Die Situationen wirken oftmals psychisch sehr belastend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – seien es Sozialarbeiter, die Hausmeister vor Ort oder Kolleginnen und Kollegen des Amtes für Asylangelegenheiten.

Hingewiesen sei auch auf die entsprechenden finanziellen Belastungen des städtischen Haushalts (so durch hohe Krankenbehandlungskosten).

## ***2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12a AufenthG***

Hier handelt es sich um Flüchtlinge, deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes für drei Jahre zugewiesen. Somit soll eine bessere Integration erreicht werden (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten bzw. Schule etc.). Die aktuelle Quote „Wohnsitzauflage nach § 12 a AufenthG“ liegt in Siegburg mit 703 Personen bei 171,96 %. Das bedeutet, dass die Stadt diese Quote weit übererfüllt hat. Aktuell sind 294 anerkannte oder mit Abschiebeschutz etc. ausgestattete Personen „über dem Soll“ aufgenommen worden.

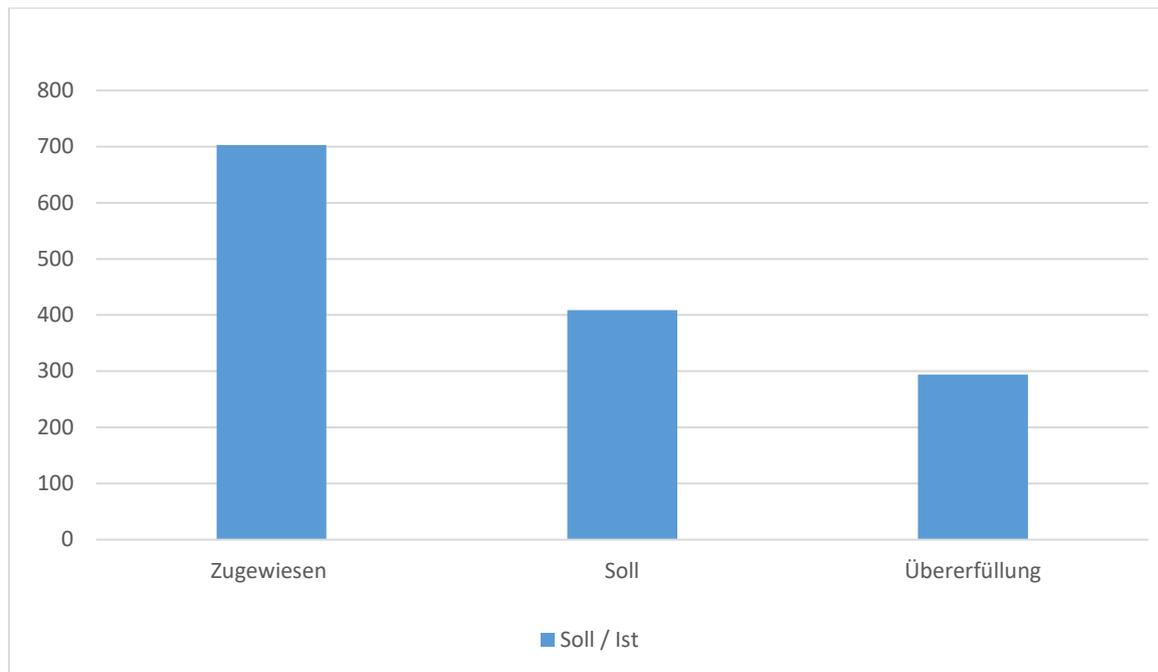
**Wichtig ist:** Seitens der Stadt besteht keine Unterbringungsverpflichtung nach dem FlüAG. Freier Wohnraum aber steht in der Stadt faktisch nur in seltenen Ausnahmefällen zur Verfügung. Dieser Personenkreis wäre damit, weil und sofern keine Wohnung angemietet werden kann, nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) als „obdachlos“ unterzubringen.

Insbesondere für Familie mit Kindern würde dies ein weiteres Integrationshemmnis darstellen. Um gleichwohl eine menschenwürdige Unterbringung sicherzustellen und zu gewährleisten, lässt die Stadtverwaltung die Betroffenen weiterhin in den städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge wohnen.

Diese Situation stellt die Stadt jedoch dauerhaft vor erhebliche Herausforderungen und Probleme bei der Unterbringung, insbesondere

im Hinblick auf weitere Flüchtlingsbewegungen und der damit erforderlichen zur Verfügungstellung von Wohnraum-

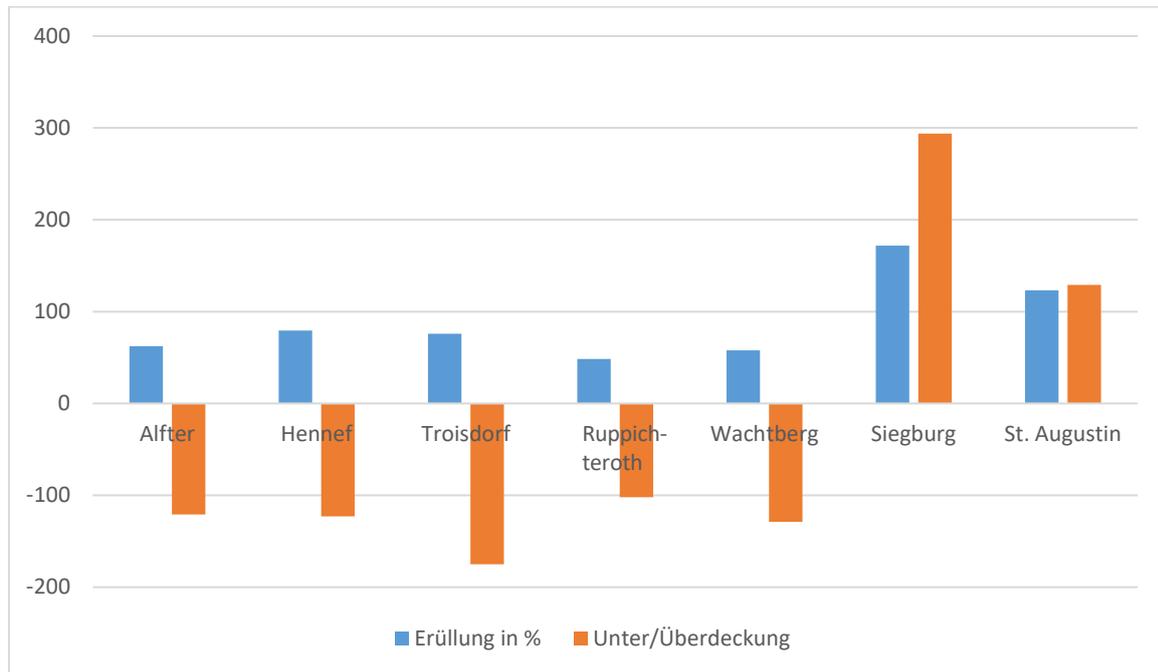
Übersicht zur Quoten-„Schere“ zwischen Soll-Aufgabe und tatsächlicher Übererfüllung bei der Unterbringung nach § 12 a in Siegburg:



Obwohl die Stadt Siegburg also seit langer Zeit die 12a-Aufnahmekote sehr weit über dem Soll erfüllt hat, werden weiterhin Personen mit Wohnsitzauflage Siegburg (nach Anerkennung etc.) zugewiesen.

In deutlichem und wiederholtem Schriftverkehr durch die Verwaltungsspitze an den Ministerpräsidenten und die zuständigen Minister sieht das Land NRW keine Veranlassung, die weit über das Soll erfolgten Zuweisungen nach 12a AufenthaltsG jedenfalls wenigstens teilweise auf die Quote nach dem FlüAG (siehe oben unter 1.) anzurechnen. Allgemeine Vertröstungen der Landesregierung auf künftige Entwicklungen sind offenbar umso weniger mit Hoffnung zu bewerten, als inzwischen auch der Städte- und Gemeindebund eine Quotenanrechnung für betroffene Kommunen nicht weiter verfolgt – aus für die Stadt Siegburg unter keinerlei Aspekt nachvollziehbarer Erklärung.

## Übersicht Wohnsitzauflage nach 12a AufenthaltsG im Vergleich zu anderen Kommunen im RSK :



### C . Integration:

Vorab:

Die in der Stadt Siegburg lebenden ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen unterscheiden sich nach vier unterschiedlichen Personengruppen.

Gruppe 1:

Nach FlüAG zugewiesene Flüchtlinge im Asylverfahren (alimentiert und betreut durch die Stadt nach dem AsylbLG)

Gruppe 2:

Nach Ablehnung dennoch geduldete Flüchtlinge (alimentiert und betreut durch die Stadt nach dem AsylbLG)

Gruppe 3: Anerkannte Flüchtlinge oder mit dem Status der „Flüchtlingseigenschaft“ Versehene (etwa Kontingentflüchtlinge) , zugewiesen nach 12a , alimentiert durch das JC oder in Arbeit)

Gruppe 4 :

Weitere gemeldete ausländische Personen ohne Flüchtlingseigenschaft (in Arbeit oder alimentiert durch JC/BA etc.)

Für die Kategorie 1 und 2 (Zugewiesene im Verfahren und Geduldete ) ist die Stadt sowohl zur Unterbringung als auch für die Sicherung des Lebensunterhaltes (incl. der Gesundheitsfürsorge) zuständig. Hier wird seitens der Verwaltung bereits zu Beginn des Zuzuges auf eine möglichst rasche Integration hingewirkt, bei den Kindern ist der Besuch von Kindergarten bzw. Schule elementar. Positiv: Hier gibt es derzeit keine unversorgten Flüchtlingskinder. Auch Spracherwerb und Arbeit sind entscheidende Schlüssel der Integration (siehe spätere Ausführungen).

Flüchtlinge der Gruppe 2 (Duldungsflüchtlinge ) sind meist nur äußerst schwierig in Arbeit zu integrieren, weil es hier überwiegend an ausländerrechtlichen Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme scheitert, z.B. wenn - wie zumeist - die Dauer des Aufenthaltes mißbräuchlich selber verschuldet ist oder eine Weigerung der Feststellung der Identität vorliegt. Eine Arbeitserlaubnis kann für diesen Personenkreis in den wenigsten Fällen erteilt werden, auch ist der Zugang zur Sprache (z.B. Integrationskurse des BAMF ) für diesen Personenkreis eingeschränkt (Hintergrund: Die Integration dieser Personen ist politisch nicht durch Steuergelder gewünscht – vielmehr soll über regressive Maßnahmen wie Kürzungen eine Mitwirkung erreicht werden, die zu einer zügigen Abschiebung führt ).

Für diese Personengruppen ergibt sich – rein rechtlich gesehen – für die Stadtverwaltung dem Grunde nach keine Handlungsverpflichtung zur Integration in den Arbeitsmarkt. Denn: Für alle Ausländer gibt es die Regelsysteme der originären Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters mit entsprechenden arbeitspolitischen Maßnahmen. Die Regelsysteme greifen im Allgemeinen bereits nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland. Hier sind allerdings noch weitere Zugangsvoraussetzungen zum Arbeitsmarkt ( ca. 90 verschiedene Bestimmungen) im Vorfeld zu klären.

Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass diese Regelsysteme mitunter nicht ausreichen, um eine frühzeitige Integration zu erreichen. Hier sieht die Stadtverwaltung eine Handlungsverpflichtung, unabhängig von den Vorschriften. So wird ein Netzwerk aller Akteure, auch der ehrenamtlich Tätigen, gepflegt. Insbesondere auf Grund der hohen Anzahl von Zugewiesenen mit Bezug von Transferleistungen mit Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG, die wie beschrieben derzeit noch

in städtischen Unterkünften untergebracht, wird die Notwendigkeit des Handelns deutlich.

Die Stadtverwaltung hat sich daher in der Vergangenheit aus diesem Grund entschieden, aktiv auf die Bundesagentur für Arbeit, das Jobcenter sowie die Kreishandwerkerschaft zuzugehen. Inzwischen sind die Flüchtlinge mit entsprechendem Potenzial und Willen erfolgreich auf dem Arbeitsmarkt integriert worden, gleichwohl gilt es weiterhin an der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt tätig zu sein, dieses ist eine fließende Aufgabe.

Die Stadtverwaltung hat in der Vergangenheit zusammen mit den Kooperationspartnern diverse Arbeitsaufnahmen erreichen können.

Vielfach treffen allerdings in der Praxis die Erwartungen der Flüchtlinge nicht mit den Erwartungen z.B. der Handwerksbetriebe überein, dieses führte vermehrt zur Aufgabe der Arbeit oder der Ausbildung.

Von den derzeit 128 städtisch zu alimentierenden Flüchtlingen sind 52 (die Zahlen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nur marginal verändert) geduldet und teilweise aus den oben beschriebenen Gründen seitens des Ausländeramtes des Rhein-Sieg-Kreises mit einem Arbeitsverbot belegt. Weiterhin besuchen rund 49 (auch Geduldete) Kinder Schule oder Kindergarten. Von den ca. 45 verbleibenden Flüchtlingen im Verfahren im Alter zwischen 18-50 fällt ein großer Teil auf Grund multipler Vermittlungshemmnisse (Erkrankung, Alleinerziehende, Nullsprachler) für eine aktuelle Vermittlung in Arbeit weg. Der Bestand der Flüchtlinge, welcher derzeit noch durch die Verwaltung zu betreuen ist, ist somit nur noch extrem schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Für die Flüchtlinge, bei denen eine Integration in Arbeit noch erreicht werden kann, wird von städtischer Seite das Integrationsmanagement als Option geprüft.

Dieses Projektfeld wird die Hauptaufgabe der Sozialarbeiterin sein, die im Oktober aus der Elternzeit wieder in den Dienst tritt.

Die anerkannten Flüchtlinge in den Unterkünften unterliegen bezüglich der Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt nicht der Zuständigkeit der Stadtverwaltung, hier ist es für die Mitarbeiter unendlich schwer und mühsam selbst kleinste Erfolge zu erzielen, selbst bei täglich notwendigen wiederkehrenden Aufgaben wie Mülltrennung etc..

Ein entscheidender Grundbaustein zu einer erfolgreichen Integration ist und bleibt der Zugang zur Sprache. Sprachkursangebote wurden laufend von den unterschiedlichsten Institutionen angeboten. Wer einen Sprachkurs besuchen wollte, blieb bisher nicht unversorgt. Nur die Integrationskurse sind einem besonderen Personenkreis zugänglich. Durch die Coronapandemie und den damit verbundenen Auflagen hat allerdings seit März 2020 kaum noch eine Präsenzbeschulung stattfinden können. Ab dem kommenden Monat werden die Schulungsangebote wieder aktiv begonnen, es bleibt abzuwarten inwieweit Corona perspektivisch hier wieder zu Einschränkungen führen wird. Schulungsräume werden seitens der Verwaltung in der Unterkunft am Siegdamm und anderen Gebäuden weiterhin ausreichend zur Verfügung gestellt.

Das Sprachkursangebot erstreckte sich von Alphabetisierungskursen über Mütter mit Kind-Kursen bis hin zu Integrationskursen des BAMF, welche von unterschiedlichen Anbietern durchgeführt werden. In der Unterkunft am Siegdamm ( Erstaufnahme der zugewiesenen Flüchtlinge ) hat sich die Verwaltung entschieden, dauerhaft Alphabetisierungskurse anzubieten (zuletzt wegen fehlender Landesmittel aus städtischen Mitteln finanziert).

#### **D. Situation Betreuung:**

Betreut werden zusätzlich zu den Flüchtlingen in den städt. Unterkünften noch eine nicht exakt zu beziffernde Zahl von Flüchtlingen, die bereits anerkannt sind, in selbst angemieteten Wohnungen leben, nicht von der Stadt alimentiert werden, aber weiterhin der Einzelhilfen durch die Verwaltung bedürfen (Behördenangelegenheiten, Vermietungsfragen, Probleme bei Kindergärten, Schule etc. ).

Bereits in 2016 wurden Kooperationsverträge mit freien Wohlfahrtsverbänden zur Betreuung der Flüchtlinge geschlossen. Die Aufgaben der Kooperationspartner sind seinerzeit auf die damalige Situation vereinbart worden. Inzwischen hat sich das Aufgabenfeld allerdings erheblich verändert, die Kooperationsverträge sind daher zeitnah auf eine weitere Notwendigkeit zu überprüfen.

Als Beispiel wird das Ziel der besseren Integration der Bewohner in den Alltag, betreut durch die Diakonie, in der Unterkunft am Siegdamm 40-42 genannt. Wie bereits erläutert, werden hier die neuzugewiesenen Flüchtlinge in der Erstunterkunft untergebracht. Die Betreuer vor Ort sorgten für die ersten notwendigen Schritte der Flüchtlinge nach der Ankunft. Diese Aufgaben gingen über notwendige Vorsprachen beim Schulamt, der Ausländerbehörde, Ärzten etc. bis hin zur Begleitung zum BAMF. Auf Grund der vorherigen Ausführungen gibt es dieses Aufgabenfeld allerdings so gut wie nicht mehr (kaum Erstzuweisungen / langer Verbleib in Siegburg > wachsende Selbständigkeit etc. ).

Der besondere Personenkreis der jungen geduldeten Flüchtlinge wird in der Scharnhorststraße 1 durch den SKM betreut. Die Besonderheit dieser Personengruppe liegt meist in einer empfundenen Perspektivenlosigkeit. Diese führt häufig und bundesweit zu beobachten zu sozial schwierigen Handlungsreaktionen, die für Außenstehende natürlich nur schwer nachvollziehbar erscheinen (Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch, Gewalt gegenüber Dritten, auch dem eingesetzten Personal ).

### **E. Abschiebungen/Rückführungen :**

Durch die coronabedingten Einschränkungen haben in Siegburg led. 3 Personen innerhalb des letzten Jahres abgeschoben werden können.